

Brüssel, den 6. Januar 2000 (17.01)
(OR. f/d)

CHARTE 4102/00

CONTRIB 2

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Betr.: Entwurf der Grundrechtscharta der Europäischen Union

Anbei erhalten Sie einen von Herrn Prof. Dr. Jürgen Meyer, MdB, vorgelegten Diskussionsentwurf, der in Anlehnung unter anderem an die am 12. April 1989 vom Europäischen Parlament verabschiedete "Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten" erstellt wurde.¹

¹ Dieser Text wurde auf französisch, deutsch, italienisch, englisch und spanisch vorgelegt.

EUROPÄISCHE GRUNDRECHTSCHARTA

Diskussionsentwurf in Anlehnung unter anderem an die “Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten”, die vom Europäischen Parlament am 12. April 1989 verabschiedet wurde

PRÄAMBEL

In Anerkennung der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der übrigen dem Grundrechtsschutz innerhalb der Union dienenden internationalen Erklärungen und Vertragswerke und der durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften entwickelten Grundrechte und als weiterer Schritt zur Weiterentwicklung der europäischen Gemeinschaft mit ihrem vorrangigen Ziel der Wirtschaftsintegration hin zur politischen Union der Bürgerinnen und Bürger, gibt sich die Europäische Union auf der Grundlage des Bekenntnisses zur parlamentarischen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit die folgende Europäische Grundrechtscharta.

Artikel 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 2

Freiheitsrechte

1. Jeder hat das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben. Die Freiheit des Menschen ist unverletzlich. Der Eingriff in diese Garantie ist nur für die Dauer und unter den Voraussetzungen möglich, die das Gesetz bestimmt.
2. Niemand darf gefoltert oder einer grausamen, erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.
3. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die in dieser Charta enthaltenen Grundprinzipien verstößt.

Artikel 3

Gleichheit im Recht

1. Alle Menschen sind vor dem Recht der Europäischen Union gleich.
2. Die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Recht, insbesondere im Berufsleben, im Bildungswesen, in der Familie, im Bereich des sozialen Schutzes und im Ausbildungswesen, ist zu gewährleisten.
3. Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Sprache, seines Geschlechts, seines Alters, seiner sexuellen Identität, seiner nationalen oder sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 4

Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Die Freiheit des Gewissens, des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung ist unverletzlich.
2. Kann ein Unionsbürger staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, weil sie seinem Gewissen widersprechen, soll der Staat ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleich belastende Pflichten eröffnen. Dies gilt nicht für Steuern und Abgaben.

Artikel 5

Meinungs- und Informationsfreiheit

1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Bild oder anderer Form frei zu äußern und zu verbreiten, sowie das Recht, Informationen weiterzugeben und sich selbst zu informieren. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch sonstige Massenkommunikationsmittel ist gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2. Der Zugang zu kulturellen Angeboten wird gewährleistet.
3. Diese Rechte können nur durch solche Gesetze eingeschränkt werden, die dem Schutze der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gesundheit, der Verbrechensverhütung oder dem Persönlichkeits- und Ehrenschatz dienen.
4. Die geistige, künstlerische und wissenschaftliche Entfaltung sowie die Lehre sind frei.

Artikel 6

Datenschutz

1. Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen und Auskunft über die Speicherung derselben zu erlangen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
2. Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz zulässig.

Artikel 7

Privater Lebensbereich

1. Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Identität.
2. Die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, des Ansehens, der Wohnung und des Post- und Fernmeldeverkehrs wird gewährleistet.
3. Einschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Aufklärung von besonders schweren Straftaten zulässig. In den Brief- und Fernmeldeverkehr kann nur unter den im Strafprozeßrecht vorgesehenen Voraussetzungen eingegriffen werden.

Artikel 8

Ehe und Familie

1. Ehe und Familie genießen besonderen Schutz. Alleinerziehende, kinderreiche Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen haben Anspruch auf die besondere Fürsorge durch die öffentliche Gewalt.
2. Andere Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, haben ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung.
3. Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufsarbeit werden gleichgestellt.

Artikel 9

Asyl

Jeder, der politisch verfolgt wird oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt ist, genießt Asylrecht.

Artikel 10

Eigentumsrecht

Das Recht auf Eigentum sowie auf dessen Übertragbarkeit zu Lebzeiten oder von Todes wegen ist gewährleistet. Kriminell erworbenes Eigentum genießt keinen Schutz. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse dies notwendigerweise verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen angemessene Entschädigung.

Artikel 11

Versammlungsfreiheit

Jeder hat das Recht, an friedlichen Versammlungen ohne Waffen teilzunehmen.

Artikel 12

Vereinigungsfreiheit

1. Jeder hat das Recht, sich frei mit anderen zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, sich zur Bildung beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen ihrer Wahl frei zusammenzuschließen. Das Recht dieser Vereinigungen, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, wird gewährleistet.

Artikel 13

Arbeit und Arbeitsbedingungen

1. Das Recht auf Arbeit wird dadurch gewährleistet, daß die Mitgliedstaaten in ihrer Wirtschaftspolitik dem Ziel der Vollbeschäftigung besonderen Vorrang einräumen. Sie ergreifen Maßnahmen der Arbeitsförderung.
2. Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen.

Artikel 14

Recht auf Bildung

Jeder hat das Recht auf Bildung.

Artikel 15

Natürliche Lebensgrundlagen

Jeder hat das Recht auf Schutz und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen, zu deren Erhaltung er ebenso verpflichtet ist.

Artikel 16

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an das Europäische Parlament zu wenden. Die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt.

Artikel 17

Ne bis in idem

Niemand darf wegen einer Handlung, wegen der er bereits freigesprochen oder verurteilt wurde, erneut verfolgt oder verurteilt werden.

Artikel 18

Nulla poena sine lege

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung bestraft werden, wenn die Strafbarkeit nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Artikel 19

Freizügigkeit

1. Alle Unionsbürger und -bürgerinnen haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu nehmen. Allen Unionsbürgern und -bürgerinnen steht es frei, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.
2. Allen Bürgern und Bürgerinnen von Drittstaaten stehen diese Rechte in gleichem Umfang zu, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.
3. Die Rechte nach Absatz 1 und 2 können nur durch Bestimmungen eingeschränkt werden, die im Einklang mit den Grundlagen der Union stehen.

Artikel 20

Berufsfreiheit

1. Alle Unionsbürger und -bürgerinnen haben das Recht auf Chancengleichheit sowie darauf, ihren Beruf und ihren Arbeitsplatz frei zu wählen und ihren Beruf frei auszuüben.
2. Die freie Wahl der Ausbildungsstätte wird gewährleistet.
3. Allen Bürgern und Bürgerinnen von Drittstaaten stehen die Rechte gemäß Absatz 1 und Absatz 2 in gleichem Umfang zu, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.
4. Diese Rechte dürfen nur aufgrund eines Gesetzes, das dem Allgemeinwohl dient, eingeschränkt werden.

Artikel 21

Recht auf Wohnung

Das Recht auf eine angemessene Wohnung wird durch eine Politik der Mitgliedstaaten gewährleistet, die die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für alle Unionsbürger fördert.

Artikel 22

Soziale Sicherheit

1. Das Recht auf einen angemessenen sozialen Schutz ist gewährleistet.
2. Alle Unionsbürger und -bürgerinnen haben das Recht auf Maßnahmen, die ihnen den bestmöglichen Gesundheitszustand gewährleisten.

Artikel 23

Wahlrecht

1. Alle Unionsbürger und -bürgerinnen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament sowie zu den kommunalen Parlamenten ihres Wohnsitzes.
2. Allen Bürgern und Bürgerinnen von Drittstaaten stehen diese Rechte in gleichem Umfang zu, wenn sie sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.

Artikel 24

Einschränkungen

Soweit die Rechte, Freiheiten und Garantien dieser Charta durch Gesetz eingeschränkt werden können, ist dies nur zur Wahrung anderer durch diese Charta geschützter Rechte oder Interessen möglich und ist auf das Notwendigste zu beschränken.

In jedem Fall muß der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten unangetastet bleiben.

Artikel 25
Gerichtlicher Rechtsschutz

Jeder, dessen Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht auf Gewährung eines wirksamen Verfahrens durch einen vom Gesetz bestimmten Richter.
